

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 1995

3532. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Kreis 3 der Stadt Zürich ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 11. August bis 11. September 1995 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache erfolgt. Die Einsprecherin verlangt, dass der Waldrand so weit zurückgenommen werde, dass die Waldabstandslinie ihre Parzelle (Kat.-Nr. 5874) nicht berühre. Eine genaue Altersbestimmung der betroffenen Bestockung auf dem Nachbargrundstück (Kat.-Nr. 8822) ergab, dass die massgeblichen Bäume teilweise so weit auseinanderstehen, dass sie nicht bestandesbildend sind. Die Waldgrenze wurde daraufhin neu abgesteckt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone im Kreis 3 der Stadt Zürich wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Wiedikon, Nrn. 5, 7, 45, 48, 52, 60, 75 und 76, alle vom 26. Juni 1995, sowie Nr. 43 vom 15. November 1995 festgesetzt.

II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, Dr. M. J. Lüscher, Seestrasse 41, 8027 Zürich (zuhanden der Einsprecherin), das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi